



Feststellung der Grundversorgungspflicht zum 01.07.2021 gemäß EnWG

Als Betreiber von Energieversorgungsnetzen der Allgemeinen Versorgung nach §18 Abs. 1 EnWG hat die GemeindepWerke Schönkirchen GmbH gemäß §36 Abs. 2 EnWG den Grundversorger ermittelt. Grundversorger ist dasjenige Energieversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Für das Konzessionsgebiet der allgemeinen Stromversorgung in der Gemeinde Schönkirchen wurde nachfolgender Grundversorger ermittelt:

GemeindepWerke Schönkirchen GmbH
Dorfstr. 4
24232 Schönkirchen

Die Grundversorgungspflicht des zuvor genannten Energieversorgungsunternehmens gilt bis zum 31.12.2024. Die nächste Feststellung des Grundversorgers erfolgt zum 01.07.2024.

Volker Kock
Geschäftsführer